

(Entwurf Stand 15.02.2017)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Kirchenkreis,
Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt –

über

die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit
in den Jugendzentren
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,
durch die Diakonie

Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Um auch den personellen Bereich zu sichern wird die Anpassung dieses Vertrages auf den aktuellen Stand angestrebt.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

§ 1

Trägerschaft

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ mit Wirkung vom 01.01.2018 durch die Diakonie.

§ 2

Abordnung des Personals

(1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.

(2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.

(3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

§ 3

Räume der Stadt für die Jugendarbeit

(1) Die Stadt unterhält und bewirtschaftet die Räume für die offene Jugendarbeit im Gebäude der Stadt, Riemannstraße 3, „Stellwerk“, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

Das Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese.

(2) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.

(3) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.

§ 4

Weitere finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt verfügt in ihrem Stellenplan über 1,5 Stellen für das Jugendzentrum. Z.Zt. sind 1,5 Stellen besetzt. Die Stadt verzichtet ab 01.01.2018 auf die Besetzung einer halben Stelle. Die Diakonie wird den Inhaber dieser halben Stelle in ein vollzeitiges, unbefristetes Arbeitsverhältnis übernehmen, so dass der bisherige Stelleninhaber vollzeitig Mitarbeiter der Diakonie wird. Der Stellenplan der Stadt Ratzeburg wird auf eine Stelle reduziert. Die Stadt Ratzeburg übernimmt die durch den Arbeitnehmer-Übergang entstehenden Personalkosten der Diakonie insoweit, dass die Diakonie die Hälfte der vollen Personalkosten dieser Stelle nach den jeweilig geltenden tariflichen Vorgaben erstattet bekommt, derzeit entspricht dies rd. 26.000,- € . Dieser Betrag wird dem unter Abs. 2 dargestellten Betrag hinzugerechnet.

(2) Die Stadt stellt der Diakonie für Personal und Sachkosten jährlich einen Zuschuss als Festbetrag von jährlich 97.400,00 € (+26.000,00 €) zur Verfügung. Die Diakonie soll sämtliche Möglichkeiten der Drittfinanzierung ausschöpfen. Über ihr das Ergebnis ist im Kuratorium regelmäßig zu berichten. Für den Fall, dass trotz aller Bemühungen Drittmittel nicht eingeworben werden konnten, gleicht die Stadt die Differenz bis zur Höhe von höchstens 113.900,00 € (+26.000,00 €) aus.

Tarifliche Steigerungen bei Gehältern führen zur Anpassung des von der Stadt Ratzeburg an die Diakonie zu leistenden Betrages, wenn dies von der Diakonie beantragt wird. Das Kuratorium soll vorbereitende Beratungen übernehmen, so dass die Vertragspartner abschließend entscheiden können.

(3) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten für Personal (1 Stelle 40), Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen. Alle anderen Ausgaben sind in dem im Absatz 3 genannten Zuschussanteil enthalten.

§ 5

Kuratorium

(1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen; insbesondere auch die Behandlung von Berichten zur Drittmittelfinanzierung.
Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein von Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2027 gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

(6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg,

Unterschriften Diakonie und Stadt

